

Ausgewählte Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

3. Quartal 2011

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Zulässigkeitsentscheide [Ligue des Musulmans de Suisse und andere](#) und [Quardiri](#) gegen die Schweiz vom 28. Juni 2011 (Nr. 66274/09 und Nr. 65840/09)

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK), Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); unzulässige Beschwerde aufgrund fehlender Opfereigenschaft

Die Beschwerdeführer machten geltend, dass die Verfassungsbestimmung, die den Bau von Minaretten verbietet, gegen die Religionsfreiheit verstosse und sie wegen ihrer Religion diskriminiere. Unter Berufung auf das Recht auf wirksame Beschwerde rügte ein Beschwerdeführer zudem das Fehlen eines wirksamen Rechtsmittels zur gerichtlichen Feststellung einer allfälligen Konventionswidrigkeit der Verfassungsnorm.

Der Gerichtshof befand, dass die Beschwerdeführer nicht Opfer einer Konventionsverletzung sind. Diese konnten nicht dartun, dass die Verfassungsbestimmung sich konkret auf sie auswirkt oder ihre Aktivitäten davon berührt werden. Zudem hatten sie nicht vorgebracht, dass sie einen Minarettbau planten, und die blosse Möglichkeit eines zukünftigen Minarettbaus reicht nicht aus. Es liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor, die die Annahme der Opfereigenschaft rechtfertigen würden. Unter Bezugnahme auf ein bundesgerichtliches Urteil hält der Entscheid fest, dass das Bundesgericht in einem konkreten Anwendungsfall die Vereinbarkeit der Verweigerung einer Bewilligung mit der EMRK überprüfen könnte. Bezüglich der Rüge des fehlenden Rechtsmittels vertritt der Gerichtshof die Ansicht, dass Art. 13 EMRK kein Rechtsmittel garantiere, welches die Anfechtung der Gesetzgebung eines Staates vor einem innerstaatlichen Gericht ermöglicht.

Die Beschwerden werden gem. Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK für unzulässig erklärt (Mehrheitsentscheid).

Zulässigkeitsentscheid [Bacchini](#) gegen die Schweiz vom 20. September 2011 (Nr. 4008/05)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); keine Entbindung einer Friedensrichterin vom Amtsgeheimnis zwecks Zeugenaussage

Der Beschwerdeführer behauptet, während einer Verhandlung vor der Friedensrichterin von der Gegenpartei als "Psychopath" beschimpft worden zu sein. Er reichte eine strafrechtliche Klage wegen Ehrverletzung ein, wobei die Friedensrichterin als Zeugin aufgebeten wurde. Deren Antrag auf Entbindung vom Amtsgeheimnis zwecks Zeugenaussage wurde jedoch abgewiesen, da sich die Parteien in einem Schlichtungsverfahren frei und ohne Angst vor Konsequenzen ihrer Aussagen in allfälligen weiteren Prozessen äussern können sollten. Das öffentliche Interesse an der Vertraulichkeit eines Schlichtungsverfahrens wurde höher gewichtet als das Interesse des Beschwerdeführers auf Feststellung einer Ehrverletzung. Auch der Gerichtshof stuft die Vertraulichkeit der Schlichtungsverfahren als genügende Begrün-

dung für die Verweigerung der Entbindung vom Amtsgeheimnis ein. Zudem standen dem Beschwerdeführer hinreichende prozessuale Mittel zur Anfechtung dieser Verweigerung zur Verfügung.

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird gem. Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK für unzulässig erklärt (Mehrheitsentscheid).

Zulässigkeitsentscheid Verein gegen Tierfabriken gegen die Schweiz vom 20. September 2011 (Nr. 48703/08)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Verweigerung der Zustellung einer Zeitschrift an Empfänger, die keine Werbung wünschen

Die Post Schweiz verweigerte die Zustellung einer Zeitschrift der Beschwerdeführerin (Verein gegen Tierfabriken, VgT) an Empfänger, die am Briefkasten einen Aufkleber "Stopp - Bitte keine Werbung" angebracht hatten. Der Gerichtshof hält fest, dass der Schweiz aufgrund dieser Zustellungsverweigerung keine Verletzung der positiven Pflichten aus Art. 10 EMRK bzw. Art. 14 EMRK vorgeworfen werden kann. Die Nichtzustellung hat nur ein beschränktes Ausmass und kommt weder einem Verbot noch einer Inhaltskontrolle der Zeitschrift gleich. Gemäss Gerichtshof stellt der Schutz der Empfänger vor ungewünschten Zustellungen ein legitimes Ziel zur Verweigerung der Zustellung dar. Ausserdem hätten die nationalen Instanzen eine genügende Prüfung des Sachverhalts vorgenommen und ihre Urteile genügend begründet. Dies vor allem auch in Bezug auf die Begründung, weshalb der VgT keine politische Partei oder gemeinnützige Organisation sei und weshalb es sich bei der Zeitschrift nicht um eine offizielle Sendung handelte. Ferner stützte sich die Verweigerung auf eine genügende gesetzliche Grundlage. Die Verhältnismässigkeit wurde gewahrt, da der Beschwerdeführerin andere Mittel zur Verbreitung ihrer Ideen und Zeitschriften zu vergleichbaren Konditionen zur Verfügung stehen.

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird gem. Art. 35 Abs. 3 Bst. a und 4 EMRK für unzulässig erklärt (Mehrheitsentscheid).

II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

Urteil [Al-Jedda](#) gegen das Vereinigte Königreich vom 7. Juli 2011 (Grosse Kammer, Nr. 27021/08)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); Internierung mutmasslicher Terroristen basierend auf UN-Resolutionen

Der im Irak geborene Beschwerdeführer britischer Staatsangehörigkeit wurde während eines Aufenthaltes in Bagdad verhaftet und während drei Jahren in einem unter britischer Kontrolle stehenden Gefängnis interniert. Die Massnahmen wurden damit begründet, dass der Beschwerdeführer an verschiedenen terroristischen Aktivitäten mitwirkte. Nach Auffassung der britischen Regierung findet Art. 5 Abs. 1 EMRK keine Anwendung, weil die Massnahmen durch eine Resolution des UN-Sicherheitsrates autorisiert gewesen seien und Verpflichtungen aus der UN-Charta gemäss Art. 103 UN-Charta Vorrang hätten.

Die Vereinten Nationen übten laut dem Gerichtshof weder Kontrolle über die multinationalen Streitkräfte noch über die zivile Übergangsbehörde aus. Die strittige Massnahme ist daher nicht den Vereinten Nationen, sondern dem Vereinigten Königreich zuzurechnen. Es ist nicht zu vermuten, dass der Sicherheitsrat in den Resolutionen die Menschenrechte missachten wollte. Die relevanten Resolutionen des Sicherheitsrates enthielten keine Verpflichtung, eine als Sicherheitsrisiko angesehene Person unbefristet und ohne Anklage zu internieren. Somit bestand kein Konflikt zwischen Art. 103 UN-Charta und Art. 5 EMRK, weshalb sich die Frage des Verhältnisses der EMRK und der UNO-Charta nicht stellt.

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (16 zu 1 Stimmen).

Urteil [Bayatyan](#) gegen Armenien vom 7. Juli 2011 (Grosse Kammer, Nr. 23459/03)

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK) und Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Verurteilung wegen Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Der Beschwerdeführer ist Mitglied der Zeugen Jehovas und weigerte sich deshalb, Wehrdienst zu leisten. Er wäre jedoch bereit gewesen, Zivildienst zu leisten. Die armenische Justiz verurteilte ihn zu einer Haftstrafe.

Unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklungen in den Vertragstaaten und der internationalen Instrumente weicht der Gerichtshof von der Rechtsprechung der Kommission ab, wonach Art. 9 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 lit. b EMRK zu beurteilen sei und somit Wehrdienstverweigerer vom Schutzbereich des Art. 9 EMRK ausgeschlossen waren. Wehrdienstverweigerer, die in einem ernsthaften Konflikt zwischen der Wehrpflicht und der aufrichtigen religiösen Weltanschauung stehen, können sich auf Art. 9 EMRK berufen. Fast alle Mitgliedstaaten des Europarates haben eine Alternative zur Wehrpflicht vorgesehen und auch Armenien hatte dies bereits zum Zeitpunkt der Verfolgung und Verurteilung des Beschwerdeführers offiziell versprochen. Der Eingriff lässt sich daher nicht rechtfertigen.

Verletzung von Art. 9 EMRK (16 zu 1 Stimmen); Umstossung des Urteils der Kammer vom 27. Oktober 2009.

Urteil [Heinisch](#) gegen Deutschland vom 21. Juli 2011 (Nr. 28274/08)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Schutz vor Kündigung bei Aufdecken von Missbräuchen am Arbeitsplatz („Whistleblowing“)

Die Beschwerdeführerin arbeitete als Pflegerin in einem staatlichen Altenpflegeheim. Sie wies wiederholt auf ernste Mängel im Pflegedienst hin. Daraufhin erstattete sie Strafanzeige gegen die Geschäftsleitung des Betriebes, auch um ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die mangelhafte Patientenversorgung zuvorzukommen. Der Beschwerdeführerin wurde aufgrund ihres häufigen Krankenstands gekündigt, worauf sie ihre Freistellung mit Flugblättern als „politische Abrechnung“ anprangerte. Dadurch wurde ihr Arbeitgeber auf das von ihr eingeleitete Strafverfahren aufmerksam und kündigte das Arbeitsverhältnis fristlos.

Die Strafanzeige der Beschwerdeführerin ist als „Whistleblowing“ zu betrachten und fällt daher in den Anwendungsbereich von Art. 10 EMRK. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Eingriff in die Meinungsfreiheit gesetzlich vorgesehen war und ein legitimes Ziel, nämlich den Ruf und die Interessen des Arbeitgebers zu schützen, verfolgte. Die von der Beschwerdeführerin aufgedeckten Missstände waren jedoch zweifellos von öffentlichem Interesse, umso mehr, als die Patienten nicht selber in der Lage waren, sich zu wehren. Zudem hat die Beschwerdeführerin die Situation zuerst innerbetrieblich beanstandet und keine falschen Angaben gemacht. Schliesslich wurden die Mängel auch von einer externen Kontrollinstanz gerügt. Der Gerichtshof entschied, in einer demokratischen Gesellschaft überwiege das öffentliche Interesse an Informationen über Mängel in einem staatlichen Altersheim gegenüber den Interessen dieses Unternehmens. Daher war die fristlose Kündigung als härteste arbeitsrechtliche Sanktion unverhältnismässig.

Verletzung von Art. 10 EMRK (einstimmig).

Urteil [Liu](#) gegen Russland (Nr. 2) vom 26. Juli 2011 (Nr. 29157/09)

Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Abschiebung nach entgegenstehendem Urteil des EGMR

Im Urteil Liu gegen Russland vom 6. Dezember 2007 (Nr. 42086/05) hatte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt. Noch während das Umsetzungsverfahren beim Ministerkomitee anhängig war, rügte derselbe Beschwerdeführer erneut eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens. Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für zulässig, da das innerstaatliche Verfahren neue Fragen zu Art. 8 EMRK aufgeworfen hatte.

Die innerstaatlichen Gerichte prüften weder die Eignung der vorgeworfenen Handlungen zur Gefährdung der nationalen Sicherheit oder die Fakten des Einzelfalles, noch nannten sie die den Urteilen zugrunde liegenden faktische Gründe. Ihre Entscheidungen stützten sie ausschliesslich auf unbestätigte Informationen des Geheimdienstes, zu dessen Akten der Beschwerdeführer keinen Zugang erhielt. Die Verweigerung des Aufenthaltstitels war nicht von angemessenen verfahrensrechtlichen Garantien begleitet und die Abschiebung daher unverhältnismässig.

Verletzung von Art. 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

Zulässigkeitsentscheidung [Dojan und andere](#) gegen Deutschland vom 13. September 2011 (Nr. 319/08)

Recht auf Bildung (Art. 2 ZP-EMRK); keine Freistellung vom Sexualkundeunterricht

Verschiedene Ehepaare baptistischen Glaubens verweigerten ihren Kindern den Besuch des Sexualkundeunterrichts, eines Theaterprojekts zur Vorbeugung sexuellen Missbrauchs, und der Karnevalsfeier, da diese Veranstaltungen ihren christlichen Moralvorstellungen widersprächen. Die Elternteile wurden wegen Verstosses gegen die Schulpflicht jeweils mit kleineren Bussgeldern belegt. Sie rügten eine Verletzung ihres Rechts, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Der Gerichtshof verwies auf die Entscheidungen der deutschen Gerichte, wonach der Sexualunterricht die neutrale Wissensvermittlung über Zeugung, Verhütung, Schwangerschaft und Geburt zum Ziel hatte und das Theaterprojekt die Sensibilisierung für den sexuellen Missbrauch von Kindern bezweckte. Diese Ziele widerspiegeln die Bestimmungen des Landesschulgesetzes und seien mit den Grundsätzen des Pluralismus und der Objektivität aus Art. 2 ZP-EMRK vereinbar. Die beanstandete Karnevalsveranstaltung war religionsunabhängig organisiert und die Schule hatte sich um alternative Angebote bemüht. Somit bewegte sich die Weigerung der deutschen Behörden, die betroffenen Kinder vom Sexualkundeunterricht und den Aktivitäten zu befreien, innerhalb des staatlichen Beurteilungsspielraums gemäss Art. 2 ZP-EMRK. Die EMRK garantiert kein Recht, nicht mit Meinungen konfrontiert zu werden, die den eigenen Überzeugungen widersprechen.

Die Beschwerden werden gem. Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK für unzulässig erklärt (einstimmig).